

Merkblatt

Für die Gewährung von Landesblindenhilfe nach dem Blindenhilfegesetz Baden-Württemberg (BliHG) sowie der Blindenhilfe im Rahmen der Sozialhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 Abs. 2 BliHG beginnt die Gewährung der Landesblindenhilfe mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Antragsmonats.
- 1.2 Im Falle von Sozialhilfe-Blindenilfe nach § 72 SGB XII beginnt die Leistung ab dem Tag des Antragseingangs bzw. frühestens ab dem Tag des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen.

2 Leistungshöhe - Anrechnungen

- 2.1 Die Höhe der Landesblindenhilfe beträgt ab dem 01.01.2013 für blinde Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich **410,00 €** und für Minderjährige mtl. **205,00 €**.
- 2.2 Leben blinde Menschen in einer **Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung** und werden die Kosten des Aufenthaltes zum Teil von öffentlich-rechtlichen, privaten oder beamtenrechtlichen Kostenträgern (z.B. Sozialamt, Krankenkasse/Pflegeversicherung usw.) getragen, reduziert sich die Blindenhilfe auf 50 % der genannten Beträge.
- 2.3 Nach § 3 Abs. 1 BliHG sind Leistungen, die dem Blinden zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, in vollem Umfang auf die Landesblindenhilfe anzurechnen. Leistungen der **Pflegeversicherung (Pflegekasse/Krankenkasse)** oder entsprechende privat- und/oder beamtenrechtliche Ansprüche werden in dem in § 3 Abs. 2 BliHG gesetzlich festgelegten Umfang auf die Landesblindenhilfe angerechnet.
- 2.4 Mtl. Anrechnung / Kürzung bei häuslichen Pflegeleistungen (Volljährige):
 - Pflegegrad 2: **159,62 €**
 - Pflegegrad 3 - 5: **197,67 €**
- 2.5 Mtl. Anrechnung / Kürzung bei häuslichen Pflegeleistungen (Minderjährige):
 - Pflegegrad 2: **79,81 €**
 - Pflegegrad 3 - 5: **98,84 €**

Die Anrechnungen erfolgen ggf. auch rückwirkend, weshalb Neueinstufungen sowie Änderungen der Pflegestufen unverzüglich mitzuteilen sind.

Die Blindenhilfe wird insoweit jeweils unter Vorbehalt gewährt!

3 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflichten

Nach § 6 BliHG (bei Landesblindenhilfe) sowie nach § 60 SGB I (bei Blindenhilfe nach § 72 SGB XII) hat der Empfänger von Blindenhilfe alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das Landratsamt Böblingen ist daher insbesondere zu informieren bei:

- ⇒ Änderungen der Sehfähigkeit (z.B. durch Behandlung oder Operation)
- ⇒ Gewährungen von Leistungen der Pflegeversicherung (Einstufung durch die Krankenkasse / Pflegekasse)
- ⇒ Änderungen der Pflegegrade
- ⇒ Ansprüchen oder Bewilligungen anderer Leistungsträger, die dem gleichen Zweck wie die Blindenhilfe dienen, z.B. Pflegegelder/Pflegeleistungen aller Art, Schadensersatzansprüche wegen der Sehbehinderung sowie Versicherungsleistungen etc.
- ⇒ Ansprüchen oder Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingsentschädigungsgesetz (HHG) und ähnlicher entschädigungsrechtlicher Regelungen
- ⇒ Eintritt in eine Einrichtung (z.B. Pflegeheim, Altenheim), Krankenhausaufenthalte (bitte Aufenthaltsdauer angeben)
- ⇒ Übernahme – auch teilweise – von Heimkosten durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z.B. Sozialamt oder Pflege- bzw. Krankenkasse)
- ⇒ Wohnsitzänderung, Umzug, vorübergehende Abwesenheit des blinden Menschen vom Wohnort falls länger als drei Monate
- ⇒ Änderungen des Familienstandes (z.B. Heirat) bzw. in den persönlichen Verhältnissen
- ⇒ Gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug jeder Art

Bei Gewährung von **Blindenhilfe nach § 72 SGB XII** im Rahmen der Sozialhilfe ist folgendes zusätzlich mitzuteilen:

- ⇒ Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen wie z.B. Erbschaft oder sonstige Vermögenszuflüsse, Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit sowie Änderungen im Blindenhilfebedarf.

Mit dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender meldepflichtiger Tatbestand begründet wird, können Zahlungen von Blindenhilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, **nicht mehr gutgläubig** in Empfang genommen werden. Ein Vertrauensschutz ist insoweit nicht mehr gegeben.

► **WICHTIG** ◀

Werden Änderungen nicht, unwahr oder unvollständig mitgeteilt und treten dadurch Überzahlungen ein, wird die zu Unrecht gewährte Blindenhilfe zurückgefordert, indem die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus sollte das Landratsamt Böblingen vom Ableben des Leistungsempfängers möglichst bald unterrichtet werden, um Überzahlungen zu vermeiden. Diese Ansprüche sind in keinem Fall vererblich und können nicht gepfändet und verpfändet werden.

4 Sozialhilfe-Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

4.1 Allgemeine Hinweise

- 4.1.1 In Baden-Württemberg ist der Zahlbetrag der Landesblindenhilfe nach dem Blindenhilfegesetz (BliHG) niedriger als der Betrag der Blindenhilfe nach § 72 Sozialgesetzbuch (SGB XII). Der Differenzbetrag kann deshalb zusätzlich als „aufstockende“ Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beim Landratsamt Böblingen beantragt werden.

Die Zahlung der Landesblindenhilfe ist unabhängig von dieser Beantragung.

- 4.1.2 Die Gewährung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen, Vermögen und Bedarf auf Grund der Blindheit. Wird diese Leistung beantragt, sind wir verpflichtet, uns umfassend über die Situation des Antragstellers zu informieren (Einkommen, Vermögen, persönliche und familiäre Situation, Kosten der Unterkunft, usw.). Wir bitten Sie deshalb die **entsprechenden Belege und Nachweise** dem Antrag beizufügen.

4.2 Leistungsvoraussetzungen

- 4.2.1 Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII ist eine Sozialleistung des Sozialgesetzbuches SGB XII - **Sozialhilfe** -. Sie kann nur gewährt werden, solange und soweit

- die Grundvoraussetzungen für die Blindenhilfe erfüllt sind und
- die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsempfängers sowie sonstiger, in die Berechnung einbezogener Personen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, usw.) die Leistung rechtfertigen, also eine **Bedürftigkeit** im Sinne des Sozialgesetzbuches vorliegt.

4.2.2 Bei der Berechnung der Höhe der Sozialhilfe-Blindenhilfe sind die **Einkommensgrenzen** nach dem Sozialgesetzbuch sowie individuelle Freibeträge zu berücksichtigen.

4.2.3. Bei der Prüfung ist außerdem eine **Vermögensgrenze** zu berücksichtigen. Für den blinden Menschen und seinen nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner beläuft sich dieser Vermögensschonbetrag auf jeweils 10.000,00 € (zusammen 20.000,00 €) zuzüglich weiterer Vermögensschonbeträge für im Haushalt des blinden Menschen lebende Personen, die überwiegend von ihm unterhalten werden, in Höhe von 500,00 €.

Bei der Berechnung ist das **Gesamtvermögen aller** in der Haushaltsgemeinschaft lebenden **Personen** zu berücksichtigen.

Zum **anrechenbaren Vermögen** im Sinne der Sozialhilfe zählen insbesondere:

⇒ **alle Guthaben und Geldmittel**
z.B. auf Girokonten, Sparbüchern, Festgelder, Sparverträge, Bausparguthaben, sonstige Sparanlagen, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen usw.

⇒ **alle Sachwerte**
z.B. Grundstücke, nicht selbstbewohnte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen, selbstbewohnte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze, Wertpapiere, Aktien, Anteile an Aktienfonds, Pfand- und Schatzbriefe, Geschäftsanteile, sonstiges Sachvermögen, usw.

⇒ **alle Forderungen**
z.B. Ansprüche aus Erbgemeinschaften, vertragliche Ansprüche, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen, usw.

Übersteigt das verwertbare und einzusetzende Gesamtvermögen den Vermögensschonbetrag, liegt insoweit in der Regel keine Bedürftigkeit im Sinne der Sozialhilfe vor. Der Aufstockungsbetrag kann in diesem Falle nicht gewährt werden.

4.2.4 Außerdem sind Leistungen der Pflegeversicherung teilweise anzurechnen.

4.2.5 Über die gesetzlich vorgesehene jährliche Anpassung der Blindenhilfe erfolgt keine gesonderte Mitteilung.